



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur und Kunst In Waren(Müritz) - Kulturförderrichtlinie –

Die vielfältigen und abwechslungsreichen Angebote in Kunst und Kultur sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Leben unserer Stadt für Einwohnerinnen und Einwohner und Touristen geworden.

Verbände und Vereine, Künstlerinnen und Künstler und andere Einzelschaffende, aber auch private Anbieter und Unternehmen schaffen durch ihre Aktivitäten eine breite Kulturlandschaft, die auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist.

Die Stadt Waren(Müritz) fühlt sich für diese Entwicklung mit verantwortlich und wirkt entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützend und fördernd bei den verschiedenen Events und Projekten.

Dazu ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Förderfähig sind Projekte aus den Bereichen :
 - Darstellende und bildende Kunst
 - Musik/Theater
 - Museen/Archive
 - Film und Medien
 - Literatur/Bibliotheken
 - Soziokultur
 - Heimatspflege/niederdeutsche Sprache
 - Freie Kulturarbeit
2. Zuwendungsempfänger können sein:
 - Verbände und Vereine, Kirchen, gemeinnützige Gesellschaften
 - natürliche Personen
 - Der oder die Antragsteller müssen in Waren(Müritz) ansässig sein.
3. Das Projekt/Event sollte einen räumlichen und/oder inhaltlichen Bezug zur Stadt haben.
 - Sie sollten einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen und der Demokratieerziehung dienen.
4. Die Anträge müssen bis zum 30.11. des Vorjahres in der Stadtverwaltung vorliegen.
 - In Ausnahmefällen können noch Anträge bis zum 30.06 des laufenden Jahres gestellt werden, wenn das Projekt erst ab Juli des Jahres beginnt.
 - Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn eine Beteiligung des Zahlungsempfängers von mindestens 20 % nachgewiesen wird. Der Antragsteller hat sich auch um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an dem Projekt zu bemühen.
 - Die Bewilligung einer Projektförderung erfolgt nur als Anteilfinanzierung. Eine Vollfinanzierung ist nicht möglich.



Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehen, sind nicht förderfähig. Bei Zweckentfremdung der Mittel besteht Rückzahlungspflicht.

6. Für die Bewilligung muß ein schriftlicher Antrag mit der Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan vorliegen.
Anträge, bei denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar ist, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
Aus einer einmaligen Förderung besteht kein Anspruch auf weitere Förderung in den Folgejahren.
8. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
Die Beratung der eingereichten Maßnahmen und Projekte erfolgt im Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuß. Nach der Bewilligung erfolgt eine schriftliche Bestätigung, auf deren Grundlage der Zuschuß abgefordert werden kann.
Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluß des Projektes einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der bis zum 31.März des Folgejahres bei dem Zuwendungsgeber vorliegen muß.
Bei Nichtrealisierung des Projektes ist das umgehend anzuzeigen und ein bereits gewährter Zuschuß zurück zu zahlen.

Diese Vorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möller
Bürgermeister